Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-18-11-89423-039220

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Regelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gefordert, die die Berücksichtigung von Nachzahlungen in Geld für zweckbestimmte Sozialleistungen als Einkommen im Rahmen des Zuflussprinzips verhindert.
Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, nach dem sogenannten Zuflussprinzip würden insbesondere im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch Nachzahlungen von Sozialleistungen leistungsmindernd berücksichtigt, weil der Bedarfszeitraum und die Zahlung auseinanderfielen. Nach dem strikten Zuflussprinzip bleibe der Rechtsgrund unberücksichtigt. Die Nachzahlungen würden als „bereite Mittel“ bewertet und seien für den Lebensunterhalt einzusetzen. Dadurch komme es zu nicht hinnehmbaren Ungerechtigkeiten.
Nachzahlungen seien bei Sozialleistungen der Regelfall. Für die Prüfung des Anspruchs werde zunächst sehr viel Zeit benötigt. Komme es zum Rechtsstreit, dauere es bis zur Auszahlung der beantragten Zahlungen Jahre. Entsprechend summiere sich der Betrag. Die Leistungen beispielsweise für die Pflege oder die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen müssten in diesen Fällen aus dem Regelbedarf oder aus privilegiertem Einkommen vorfinanziert werden und dann bei der Nachzahlung zum Lebensunterhalt verwendet werden.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 89 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.
Zudem hat der Ausschuss ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt, in dem den Vertretern der Bundesregierung Gelegenheit gegeben wurde, die Sach- und Rechtslage näher zu erläutern.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen insbesondere der Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Darauf besteht ein Rechtsanspruch, der verfassungsrechtlich garantiert wird (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010). Dementsprechend erhält derjenige Leistungen, der hilfebedürftig ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigen-den Einkommen oder Vermögen sichern kann (§ 9 Absatz 1 SGB II). Deshalb werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld als Einkommen berücksichtigt. Zu diesen Einnahmen in Geld zählen grundsätzlich auch Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, Renten oder Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.
Aufgrund des im SGB II geltenden Zuflussprinzips werden Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, als Einkommen berücksichtigt. Nicht entscheidend bei der Anwendung dieses Zuflussprinzips ist es, für welchen Zweck oder für welchen Zeitraum die Einnahme geleistet wurde. Dies gilt für alle Einnahmen gleichermaßen.

Das Bundessozialgericht hat das Zuflussprinzip inzwischen beispielsweise für zufließende Abfindungen früherer Arbeitgeber oder das Insolvenzgeld bestätigt. Allerdings sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht wer-den, nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.
Dabei sind unter Leistungen nur Einkünfte zu verstehen, die außerhalb des Arbeitseinkommens zufließen und deren Gewährung durch einen besonderen, in der leistungsberechtigten Person liegenden Tatbestand ausgelöst wird.
Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als die Grundsicherung/Sozialgeld dienen, zählen zum Beispiel Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung. Damit ist dem Anliegen teilweise entsprochen.
Der Ausschuss hält die Rechtslage für sachlich richtig und vermag vor dem dargestellten Hintergrund die weitere Eingabe nicht zu unterstützen. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.
Die Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.